



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber CVPO, durch Urs Juon, Guido Walker und Aron Pfammatter
Gegenstand Pflegefamilien im Wallis: Zeitgemässe Rahmenbedingungen schaffen
Datum 15.11.2019
Nummer 2019.11.433

Walliser Pflegefamilien leisten tatsächlich einen äusserst wertvollen Beitrag in Situationen, die die Betreuung eines Kindes in familiären Schwierigkeiten erfordern.

Derzeit gibt es im Kanton Wallis 149 akkreditierte Pflegefamilien: 87 Pflegefamilien Drittpersonen, 54 Pflegefamilien Umfeld, 6 Caritas-Pflegefamilien und 2 Pflegefamilien für Notfallplatzierungen.

Wir können den Postulanten bestätigen, dass der rechtliche Rahmen bereits vorhanden ist. Die Platzierung in Pflegefamilien wird nämlich durch die Artikel 34 bis 36 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000 und die Artikel 46 bis 56 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001 geregelt. Ergänzt wird diese Gesetzgebung durch den Staatsratsentscheid vom 11. Mai 2005, der am 9. Oktober 2019 aktualisiert wurde, sowie die Weisung betreffend die Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen vom 1. März 2017.

Seit dem Inkrafttreten des Jugendgesetzes im Jahr 2000 hat sich der Kanton klar für den Aufbau eines nicht professionellen Pflegefamiliennetzes nach Milizprinzip entschieden. Aufgrund dessen ist es heute so, dass die an die Familien gezahlten Beträge mehr oder weniger den tatsächlichen Kosten für die Betreuung eines Kindes entsprechen.

Bezüglich dieser Vergütung liegt der Kanton Wallis im Vergleich zu anderen Kantonen mit seinem Tagessatz von 45.- Franken (1'350.- Franken pro Monat) im schweizerischen Mittel. Diese 45.- Franken pro Tag sind nicht steuerpflichtig, weil sie nicht als Lohn gelten. Dieses Prinzip würde die Steuerverwaltung allerdings nicht mehr akzeptieren, wenn die Pauschale erhöht würde. In diesem Betrag ist die Pauschale für den Lebensunterhalt (Kleidung, Freizeit, Hygiene...) nicht enthalten, die je nach Alter des Kindes variiert (von 90.- Franken bis 250.- Franken pro Monat). Ausserdem kann die Entschädigungsregelung des Kantons Wallis nicht mit anderen Kantonen verglichen werden, die die Organisation dieses Bereichs an professionell arbeitende Dritte delegiert haben.

Zur Information einige Beispiele der von anderen Kantonen gezahlten durchschnittlichen Beträge, die je nach Alter des Kindes variieren.

So beträgt im Kanton Waadt der monatliche Betrag, der den Familien ausgezahlt wird, je nach Alter des Kindes zwischen 850.- Franken und 910.- Franken, während er im Wallis 1'350.- Franken beträgt. Im Kanton Freiburg beträgt der monatliche Betrag 1'035.- Franken. Im Kanton Bern beträgt der monatliche Betrag, der an Familien ausgezahlt wird, 1'600.- Franken ohne Zusatzzahlung für das persönliche Budget, der im Wallis je nach Alter des Kindes zwischen 90.- Franken und 250.- Franken pro Monat variiert.

Der Auszug aus dem Strafregister wird erst zum Zeitpunkt der Akkreditierung verlangt. Dank einer neuen Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei muss der Strafregisterauszug bei der Erneuerung nicht mehr vorgelegt werden.

Wir sind der Meinung, dass die aktuellen Rahmenbedingungen und Entschädigungen der Pflegefamilien zufriedenstellend sind und in der jetzigen Form beibehalten werden sollten.

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration: -

Auswirkungen Finanzen: -

Auswirkungen Personal (VZE): -

Auswirkungen NFA: -

Sitten, 18. Januar 2021